

ANLAGEREGLEMENT

Gültig ab 1. Januar 2026





Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeines	3
1.1.	Anwendungs- und Geltungsbereich des Reglements	3
1.2.	Anpassung und Änderung des Reglements.....	3
1.3.	Inkrafttreten	3
2.	Grundsätze.....	4
2.1.	Gewährleistung von Sicherheit.....	4
2.2.	Marktgerechte Rendite.....	4
2.3.	Sicherstellung der Transparenz	4
2.4.	Wahrung der Effizienz.....	4
2.5.	Nachhaltigkeit.....	5
3.	Vermögensanlage.....	6
3.1.	Herleitung der Anlagestrategien.....	6
3.2.	Überprüfung der Anlagestrategie.....	6
3.3.	Zulässige Vermögensanlagen	6
3.4.	Anlagen in Finanzderivaten	7
3.5.	Wertschriftenleihe (Securities Lending)	7
3.6.	Anlagen bei angeschlossenen Firmen	7
3.7.	Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden	7
3.8.	Wahrnehmung der Aktionärsstimmrechte (Art. 49a Abs. 2 lit. b BVV 2).....	7
4.	Aufbauorganisation zur Durchführung der Anlasetätigkeit.....	9
4.1.	Überblick über die Aufbauorganisation	9
4.2.	Aufgabenbeschreibungen im Bereich Vermögensanlagen	10
5.	Ablauforganisation des Anlageprozesses.....	18
5.1.	Überblick über die Ablauforganisation.....	18
5.2.	Reporting und Kontrollaufgaben	18
6.	ASIP Charta.....	20
	Anhang I: Strategische Vermögensstruktur und Benchmark.....	21
	Anhang II: Wertschwankungsreserven (Art. 48e BVV2)	25
	Anhang III: Anlagerichtlinien	26

1. Allgemeines

Dieses Anlagereglement für die Vermögensbewirtschaftung legt die Ziele, Grundsätze, Richtlinien, Aufgaben und Kompetenzen nach Art. 51a BVG und Art. 49a Abs. 2 lit. a BVV 2 fest, die bei der Bewirtschaftung des Vermögens der Pensionskasse (nachfolgend Stiftung genannt) zu beachten sind.

Im Vordergrund der Bewirtschaftung des Vermögens stehen ausschliesslich die finanziellen Interessen der Destinatäre.

Das Anlageziel der Stiftung ist die Sicherstellung der reglementarischen Leistungsverpflichtungen gegenüber den Destinatären unter Erzielung eines marktgerechten Ertrages der Vermögensanlagen unter Einhaltung einer angemessenen Risikoverteilung. Damit soll das Deckungsgradziel der Vorsorgeeinrichtung erreicht werden.

1.1. Anwendungs- und Geltungsbereich des Reglements

Dieses Reglement findet Anwendung auf alle im Zusammenhang mit der Vermögensanlage der Stiftung durchzuführenden Handlungen und Geschäfte. Es hat somit bindende Wirkung und richtungsweisende Funktion für alle mit der Organisation, Durchführung und Kontrolle der Anlagetätigkeit betrauten Personen und Gremien.

1.2. Anpassung und Änderung des Reglements

Dieses Reglement und die Richtlinien für die Vermögensanlage können vom Stiftungsrat jederzeit geändert werden.

Der Geschäftsführer oder ein Stiftungsratsmitglied kann beim Stiftungsrat eine Änderung oder die Anpassung des Reglements beantragen.

1.3. Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf 1. Januar 2026 in Kraft.

2. Grundsätze

Ziel der Reglementierung ist die Gewährleistung der Sicherheit, der Transparenz und der Effizienz der Anlagetätigkeit gemäss den Zielvorgaben des Stiftungsrats.

2.1. Gewährleistung von Sicherheit

Die Sicherheit der Vermögensanlagen ist immer im gesamtheitlichen Portfoliokontext und im Hinblick auf die Erfüllung der Leistungsverpflichtungen zu beurteilen. Sie ist durch sorgfältige und bewusste Investitionen an den Finanzmärkten sicherzustellen.

Jede Vermögensanlage erfolgt im Hinblick auf das Anlageziel unter Berücksichtigung der relevanten Anlagebeschränkungen.

Die Vermögensanlagen sind zur Vermeidung von Einzelrisiken zu diversifizieren. Der Grundsatz der Diversifikation umfasst die zu optimierende Verteilung sämtlicher Vermögenswerte auf unterschiedliche Anlagekategorien und die hinreichende Verteilung von Kredit-, Zins-, Markt- und Währungsrisiken innerhalb des Gesamtportfolios.

Weiter wird der Sicherheit der Vermögensanlagetätigkeit durch folgende Grundsätze Rechnung getragen:

1. Die Einhaltung der relevanten Bestimmungen zur Vermögensanlage der Stiftung obliegt allen am Anlageprozess beteiligten Personen.
2. Jede übergeordnete Stelle ist für die Anlageaktivitäten der untergeordneten Stellen verantwortlich. Die oberste Verantwortung für die Anlagetätigkeit liegt beim Stiftungsrat.
3. Die Berichtsempfänger haben sich ein umfassendes Bild über die Entwicklung der Vermögensanlagen zu verschaffen. Ihnen obliegt die kritische Auswertung der vorgelegten Berichte. Sie sind aufgefordert, sich weitere Informationen zu unklaren Sachverhalten von den berichtspflichtigen Stellen zu verschaffen.
4. Jede Aufgabendelegation ist untrennbar mit der Festlegung von Kompetenzen, Verantwortungen und Berichterstattungspflichten verbunden.
5. Übergeordnete Stellen sind gegenüber untergeordneten Stellen weisungsberechtigt. Untergeordnete Stellen sind gegenüber übergeordneten Stellen rapportpflichtig.
6. Die externe Kontrolle der Vermögensanlage erfolgt durch die vom Stiftungsrat bezeichnete Kontrollstelle.

2.2. Marktgerechte Rendite

Die Rendite muss im Hinblick auf die eingegangenen Risiken marktgerecht sein. Die Rendite des Wertschriftenvermögens bzw. die Leistung des Vermögensverwalters werden an den im Voraus festgelegten Benchmarks gemessen (vgl. Anhang I).

2.3. Sicherstellung der Transparenz

Die Transparenz der Anlagetätigkeit der Stiftung wird durch folgende Grundsätze gewährleistet:

1. Aufgaben, Entscheidungskompetenzen, Verantwortungsbereiche und Stellvertretung der am Anlageprozess beteiligten Personen und Stellen sind unter Punkt 4.2 festgelegt.
2. Alle Beschlüsse des Stiftungsrats und der Anlagekommission werden protokolliert.
3. Die Performance-Messung erfolgt anhand von Rendite- und Risikokennzahlen, welche mit den in Anhang I festgelegten Benchmarks verglichen werden.
4. Berichtspflichtige Stellen haben die Darstellung, die Art und den Umfang ihrer Berichte an die Bedürfnisse der Empfänger anzupassen.

2.4. Wahrung der Effizienz

Die Effizienz der Anlagetätigkeit setzt die stetige Optimierung der Anlageentscheidungen in Bezug auf die spezifischen Anlagebedürfnisse und die personellen Ressourcen der Stiftung voraus. Die Effizienz wird insbesondere gewahrt durch die Konsistenz der Anlageentscheidungen im Hinblick auf die anlagestrategischen Zielsetzungen und durch die Anpassung der Vermögensanlagen an die jeweiligen Marktbedingungen.



2.5. Nachhaltigkeit

Bei der Bewirtschaftung des Vermögens sind die ESG-Kriterien zu berücksichtigen, sofern sich diese mit den Grundsätzen gemäss Abs. 2.1 – 2.4 vereinbaren lassen.

3. Vermögensanlage

3.1. Herleitung der Anlagestrategien

Massgebend für die Festlegung einer Anlagestrategie sind die Risikofähigkeit und der Risikobedarf. Der Risikobedarf ergibt sich aus den reglementarischen Leistungen der Pensionskasse. Für die Beurteilung der Risikofähigkeit wird die Struktur und die zu erwartende Entwicklung des gesamten Versichertenbestandes (offene Betrachtung gemäss Art. 50 Abs. 2 BVV2) zugrunde gelegt.

Der Stiftungsrat kann mehrere Anlagepools vorsehen. Die Zuordnung der aktiven Vorsorgewerke zu den Anlagepools erfolgt anhand von Strukturkennzahlen. Die Anlagestrategien der Anlagepools und Strukturkennzahlen werden periodisch im Rahmen einer ALM-Studie, die Grenzwerte und die Zuteilung jährlich überprüft. Die aktuellen Anlagepools, die Strukturkennzahlen und die aktuellen Grenzwerte für die Einteilung der Vorsorgewerke in die drei Anlagepools sind in Anhang I aufgeführt. Zusätzlich wird für den Rentnerpool eine separate, risikoreduzierte Anlagestrategie festgelegt (siehe ebenfalls Anhang I). Die Festlegung aller vier Anlagestrategien beinhaltet die Spezifikation von Anlageklassen, zielgewichtet je Anlageklasse, klassenspezifischen Benchmarks und taktischen Bandbreiten (siehe Anhang I).

3.2. Überprüfung der Anlagestrategie

Die Pensionskasse überprüft im Sinne von Art. 51a Abs. 2 Bst. n BVG periodisch im Rahmen einer ALM-Studie sowie bei ausserordentlichen Ereignissen umgehend, ob die Anlagestrategien auf Risikofähigkeit, Risikobedarf und auf die an den globalen Kapitalmärkten zu erwartenden Renditepotenziale abgestimmt sind. Es werden Wertschwankungsreserven gemäss Anhang II aufgebaut, um der Manifestation des Anlagerisikos vorzubeugen.

3.3. Zulässige Vermögensanlagen

Das Vermögen der Stiftung kann in die nachfolgend aufgeführten Vermögensklassen unter Beachtung von Art. 53 BVV2 investiert werden, sofern die Anlagestrategien gemäss Anhang I dies vorsehen. Jeder Anlageklasse wird zu Referenz- und Vergleichszwecken eine oder mehrere Benchmarks zugeordnet (siehe Anhang I). Auf der Grundlage von Art. 50 Abs. 4 BVV2 kann von den Erweiterungen der Anlagemöglichkeiten Gebrauch gemacht werden, sofern die Einhaltung von Art. 50 Abs. 1 bis 3 BVV2 im Anhang der Jahresrechnung schlüssig dargelegt werden kann.

1. Nominalwertanlagen können in unterschiedlicher Laufzeit und Währung erworben werden. Bei der Zusammensetzung des Nominalwertportfolios ist auf die Bonität und auf eine hinreichende Diversifikation der Gegenparteien zu achten. Das Mindest-Rating der Nominalwerte muss dem Anlageuniversum der in den Anlagestrategien (siehe Anhang I) festgehaltenen Anlageklassen und Benchmarks entsprechen. Obligationen Satellitenanlagen haben grundsätzlich in liquide Titel mit täglicher Handelbarkeit zu erfolgen.
2. Die Kreditratings der Nominalwertanlagen werden von Standard & Poor's (S&P) und Moody's bezogen. Es können im Ausnahmefall auch Bankenratings zugezogen werden, falls Moody's oder S&P keine Ratings publizieren. Bei unterschiedlichen Bonitätseinstufungen durch die Ratingagenturen S&P und Moody's ist das tiefere Rating relevant.
3. Alternative Forderungen gemäss Art. 53. Abs. 3 BVV2 sind grundsätzlich zulässig, werden aber als alternative Anlagen qualifiziert – es sei denn, deren Einsatz erfolgt im Rahmen von gebräuchlichen, breit diversifizierten und weit verbreiteten Bond-Indizes (Art. 53 Abs. 1 lit. b Ziff. 9 BVV2).
4. Hypothekaranlagen sind nur in schweizerische Hypotheken zulässig. Sie können mittels Direktanlagen oder indirekter Anlagen via Anlagestiftungen oder kollektiver Kapitalanlagen erfolgen. Das Hypothekenvermögen muss breit diversifiziert sein.
5. Sämtliche Aktien, die an einer regulierten Börse sowie an multilateralen oder organisierten Handelsplattformen (MTF, OTF) gehandelt werden, sind zugelassen. Die Aktienrisiken sind über Regionen und Branchen zu verteilen. Aktien Satellitenanlagen haben grundsätzlich in liquide Titel mit täglicher Handelbarkeit zu erfolgen.
6. Investitionen in Immobilien können mittels direkter Investitionen oder mittels indirekter Anlagen via Anlagestiftungen oder kollektiver Kapitalanlagen erfolgen. Bei der Zusammensetzung des Immobilienportfolios wird auf eine hinreichende Streuung der Risiken über Regionen und Nutzungsarten (Wohn- und Geschäftsliegenschaften) geachtet.

7. Investitionen in alternative Anlagen gemäss Art. 53 Abs. 1 lit. e BVV2 sind gemäss Anlagestrategien (siehe Anhang I) erlaubt.

3.4. Anlagen in Finanzderivaten

Anlagen in Derivaten sind erlaubt, soweit ihr Basiswert zu den unter Ziff. 3.2 genannten erlaubten Anlageformen zählt. Derivate dienen vorrangig der Feinsteuerung der Risikostruktur der Vermögensanlagen im Hinblick auf die besonderen Sicherheitsbedürfnisse der Stiftung. Dazu zählen insbesondere die Absicherung von Markt-, Zins- und Währungsrisiken. Detaillierte Vorgaben zum Einsatz von Derivaten sind im Anhang III: Anlagerichtlinien unter Punkt 4 festgelegt. Beim Handel mit Derivaten, die unter das FinfraG fallen, sind die Pflichten einer kleinen finanziellen Gegenpartei einzuhalten und mit den Vermögensverwaltern vertraglich zu regeln:

- Meldepflicht gemäss Meldekaskade und Rahmenvertrag mit Gegenpartei (Art. 104 Abs. 1 FinfraG)
- Risikominimierungspflicht (Art. 108 und 110 FinfraG). Diese kommt nicht zur Anwendung für Devisentermingeschäfte.

Der Einsatz von Derivatgeschäften innerhalb von Kollektivanlagen wird von FinfraG nicht tangiert.

3.5. Wertschriftenleihe (Securities Lending)

Bei der Wertschriftenleihe sind die Rahmenbedingungen und Vorschriften gemäss Kollektivanlagengesetz (Art. 55 Abs. 1 lit. a KAG, Art. 76 KKV und Art. 1 ff. KKV-FINMA) einzuhalten. Securities Lending erfolgt ausschliesslich auf gesicherter Basis. Securities Lending innerhalb von eingesetzten Kollektivanlagen ist grundsätzlich ebenfalls zulässig. Ausserdem gelten die Bestimmungen von Punkt 3.8 Wahrnehmung der Aktionärsstimmrechte.

Für Pensionsgeschäfte (Repurchase Agreement) sind diese Vorgaben sinngemäss anzuwenden.

3.6. Anlagen bei angeschlossenen Firmen

Kredite, Darlehen, Hypotheken oder Beteiligungen bei einer der Stiftung angeschlossenen Unternehmung oder einer der Stiftung nahestehenden Unternehmung oder Person sind unter Einhaltung von Art. 57 und Art. 58 BVV2 sowie unter Beachtung der Vorgaben in Abs. 3.7 dieses Anlagereglements erlaubt. Sie unterliegen zusätzlich einer Prüfungspflicht durch einen unabhängigen, externen Anlageexperten; der Anlageentscheid verbleibt jedoch beim Stiftungsrat. Grundsätzlich erlaubt sind kurzfristige Guthaben bei den angeschlossenen Firmen, welche aus Beitragsausständen resultieren.

3.7. Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden

Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden sind nur erlaubt, wenn sie den finanziellen Interessen der Pensionskasse dienen. Sie sind dem Stiftungsrat und der Revisionsstelle offenzulegen. Bei bedeutenden Geschäften mit Nahestehenden (inkl. Abschluss von Vermögensverwaltungsverträgen) sind zwingend Konkurrenzofferten einzufordern. Beim Abschluss von Vermögensverwaltungsverträgen mit Nahestehenden ist zusätzlich noch eine Beurteilung der Marktüblichkeit der Investitionsmöglichkeit durch einen unabhängigen, externen Anlageexperten durchzuführen. Der Entscheidungsprozess muss dokumentiert werden, so dass bei der jährlichen Prüfung der Jahresrechnung eine einwandfreie Prüfung der bedeutenden Geschäfte mit Nahestehenden durch die Revisionsstelle erfolgen kann. (Art. 48i BVV2). Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden gelten als bedeutend, wenn damit eine einmalige oder jährlich wiederkehrende Ausgabe von mehr als CHF 10'000 verbunden ist.

3.8. Wahrnehmung der Aktionärsstimmrechte (Art. 49a Abs. 2 lit. b BVV 2)

Die Ausübung der Stimmrechte durch die Stiftung an den Generalversammlungen wird nur beim Einsatz von Direktanlagen wahrgenommen. Beim Einsatz von Kollektivanlagen erfolgt in der Regel keine Wahrnehmung der Stimmrechte durch die Stiftung. Räumt der Anbieter der Kollektivanlagen die Abgabe einer Stimmpräferenz ein, so entscheidet die Anlagekommission über die Abgabe der Stimmpräferenz. Vorbehalten bleiben allfällige anderslautende gesetzliche Bestimmungen.

Beim Einsatz von Direktanlagen werden die Aktionärsstimmrechte sämtlicher Schweizer Unternehmen, die in der Schweiz oder im Ausland kotiert sind für alle Punkte auf der Tagesordnung im Interesse der Versicherten ausgeübt, was bedeutet, dass dies auch dem dauernden Gedeihen der Stiftung dient.

Dem dauernden Gedeihen der Stiftung wird gedient, wenn die Abstimmungspositionen im langfristigen Interesse der Aktionäre, des Unternehmens und der zivilen Gesellschaft definiert werden.

Bei der Ausübung der Stimmrechte orientiert sich der Stiftungsrat an den "Richtlinien zur Ausübung der Stimmrechte" der Ethos Stiftung.

Die Richtlinien:

- bevorzugen einen langfristigen Investitionshorizont
- tragen zu einer ausgewogenen Corporate Governance bei
- berücksichtigen das Konzept der nachhaltigen Entwicklung, insbesondere die wirtschaftliche Nachhaltigkeit, sowie die Umwelt- und Sozialverantwortung des Unternehmens

Eine Stimmenthaltung ist nur möglich falls:

- Unklarheiten bestehen, ob ein Antrag akzeptiert oder abgelehnt werden sollte.
- Die Aktienposition eine Grösse aufweist, welche zu überproportionalen Kosten bei der Stimmrechtsausübung führen.

Der Stiftungsrat entscheidet über das Vorgehen zur Wahrnehmung der Stimmrechte, insbesondere über die Wahl eines externen Beraters.

Das Stimmrecht wird durch ein Mitglied der Anlagekommission, den Geschäftsführer oder den externen Berater ausgeübt.

Auf Antrag eines Stiftungsratsmitgliedes entscheidet der Stiftungsrat, allenfalls mittels Zirkularbeschluss, ob im Interesse der Stiftung vom Verwaltungsrat abweichende Anträge unterstützt werden sollen.

Das Ausleihen von Aktien (vgl. Ziffer 3.5) ist untersagt, wenn dies die Ausübung der Stimmrechte verunmöglicht.

Die Stiftung stellt sicher, dass die Offenlegung der Stimmpositionen in geeigneter Form erfolgt, z.B. im Internet oder über ein anderes Publikationsorgan.

4. Aufbauorganisation zur Durchführung der Anlagetätigkeit

4.1. Überblick über die Aufbauorganisation

Der Stiftungsrat legt folgende Aufbauorganisation zur Durchführung der Anlagetätigkeit fest:

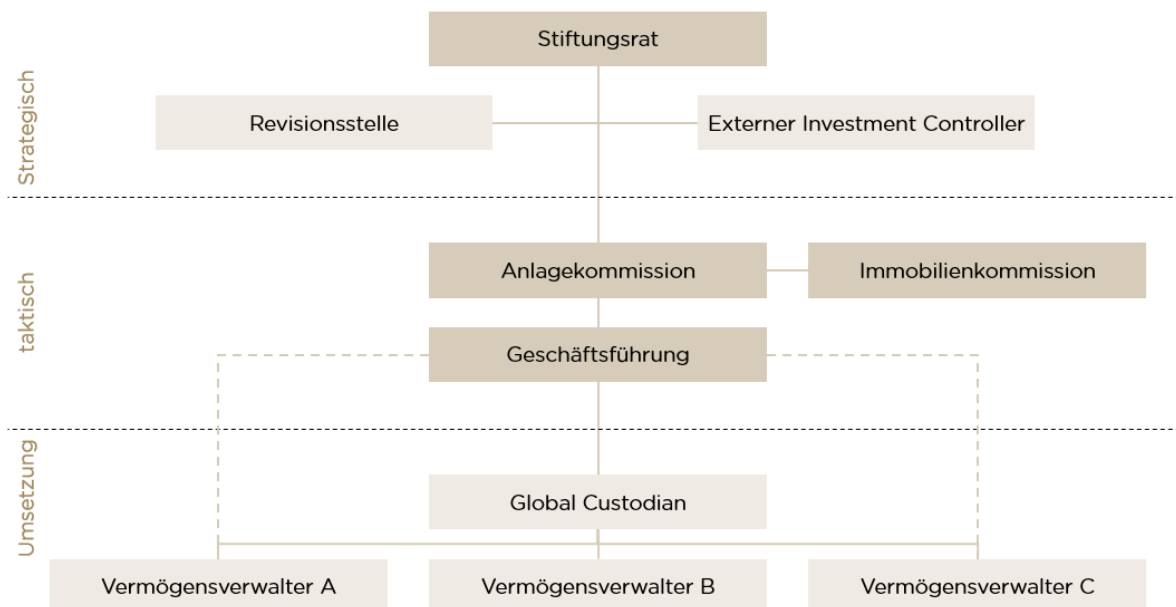


Abbildung 1: Aufbauorganisation der Alvosio Pensionskasse

Der Stiftungsrat beauftragt die Anlagekommission mit der Durchführung und der regelmässigen Kontrolle der Vermögensanlage. Der Anlagekommission können externe Mitglieder, die über ein spezielles Fachwissen verfügen, angehören. Die Mehrheit der Mitglieder der Anlagekommission sowie deren Präsident müssen Mitglieder im Stiftungsrat sein.

Der Stiftungsrat kann einen externen Investment Controller mit der regelmässigen Kontrolle der Vermögensanlage beauftragen. Entscheidet die Anlagekommission selbständig über Investitionen im Rahmen der im Anlagereglement und der Anlagestrategien vorgesehenen Möglichkeiten Obligationen, Satellit und Aktien, so müssen diese mindestens einmal jährlich von einem externen Investment Controller in Bezug auf die erzielte Rendite, die Kosten und die Risiken kontrolliert werden.

Der Auftrag der Anlagekommission beinhaltet die Beratung des Stiftungsrates bei der Festlegung der Anlagestrategien. Die operative Vermögensbewirtschaftung erfolgt auf Basis eines Vermögensverwaltungsvertrages durch einen vom Stiftungsrat beauftragten professionellen Vermögensverwalter. Dem Geschäftsführer der Stiftung obliegt die Rechnungslegung und Berichterstattung an die Anlagekommission sowie die Pflege der Beziehungen zu Banken und Vermögensverwaltern.

Die Bewirtschaftung der direkt gehaltenen Immobilien erfolgt auf Basis eines Immobilienbewirtschaftungsvertrages durch einen vom Stiftungsrat beauftragten professionellen Immobilienbewirtschafter. Der Geschäftsführer ist verantwortlich für die Durchsetzung der vom Stiftungsrat festgelegten Grundsätze für die Anlage in Immobilien und sorgt für die Wahrnehmung der Eigentümerinteressen. Dem Geschäftsführer obliegt die Integration der Immobilienrechnung in die Buchhaltung der Stiftung, die Berichterstattung an die Anlagekommission sowie die Pflege der Beziehungen zum Immobilienbewirtschafter.

Die Immobilienkommission führt die Immobilienbewirtschaftung fachtechnisch. Die Immobilienkommission berät für die indirekten Immobilienanlagen die Anlagekommission bei den Anlagestrategien, die Gewährleistung der anlagepolitischen Umsetzung seiner Beschlüsse und der taktischen Gewichtung der Immobilienanlagentypen sowie die Überwachung und Koordination der laufenden Anlagetätigkeit. Sie unterbreitet dem Stiftungsrat Anträge für Transaktionen in Immobilien (direkte und indirekte Anlagen) und umfangreiche Immobilienunterhalt- und Renovationsaufwendungen.

Baudienstleistungen dienen der fachgerechten Umsetzung der strategischen und operativen Entscheidungen. Die verantwortliche geschäftsleitende Führung obliegt der Geschäftsführung. Die fachtechnische Führung obliegt der Immobilienkommission.

4.2. Aufgabenbeschreibungen im Bereich Vermögensanlagen

Die Führungsorganisation im Bereich der Vermögensbewirtschaftung der Stiftung umfasst die kasseninternen oder -externen Akteure:

1. Stiftungsrat
2. Revisionsstelle
3. Externer Investment Controller
4. Anlagekommission
5. Immobilienkommission
6. Geschäftsführer
7. Global Custodian
8. Vermögensverwalter

Sämtliche Personen, die in die Vermögensbewirtschaftung involviert sind, unterstehen einer strengen Pflicht zur Vertraulichkeit. Alle Anlageverantwortlichen haben die Bestimmungen des Bundesrechts über die Integrität und Loyalität in der Vermögensverwaltung (Art. 48f–48l BVV2) einzuhalten. Die vom Stiftungsrat konkret gestellten Anforderungen an die Anlageverantwortlichen (gemäss Art. 49a Abs. 2 Bst. c BVV2) sind im Organisationsreglement festgehalten. Zudem sind diese Personen zur Einhaltung der ASIP Charta oder einem vergleichbaren Regelwerk verpflichtet. Damit soll nicht nur den Bestimmungen von Art. 48f BVV 2 „Interessenkonflikte und Vermögensvorteile“ entsprochen werden, sondern dokumentiert werden, dass die Vermögensanlagetätigkeit ausschliesslich den Interessen der Stiftung dient.

4.2.1. Stiftungsrat

Die Bestellung, Zusammensetzung sowie die übergeordneten, d.h. weiteren Zuständigkeiten und Aufgaben des Stiftungsrats sind im Organisationsreglement geregelt. In Bezug auf die Bewirtschaftung des Vorsorgevermögens werden die Zuständigkeiten und Aufgaben des Stiftungsrats nachfolgend geregelt.

Aufgabenbeschreibung

Bezeichnung des Organs	Stiftungsrat der Alvosio Pensionskasse
Stelleninhaber	Stiftungsmitglieder
Funktion	Oberstes Entscheidungs- und Aufsichtsorgan
Stellvertretung	Die Mitglieder vertreten sich gegenseitig
Unterstellte Stellen	Anlagekommission
Beauftragte Stellen	Vermögensverwalter und Immobilienverwalter

Hauptaufgaben / Kompetenzen

1. Legt die Grundsätze und Ziele der Vermögensanlage im Rahmen der Regelungen der BVV 2 und insbesondere des Art. 50 BVV 2 fest
2. Erlässt das Anlagereglement und die Anlagerichtlinien
3. Legt die langfristigen Zielgrössen und die Anlagestrategien fest
4. Legt die Bandbreiten für die taktische Vermögensallokation fest
5. Entscheidet auf Antrag der Anlagekommission über das Eingehen neuer oder das Auflösen bestehender Bankbeziehungen
6. Entscheidet auf Antrag der Anlagekommission über die Vergabe von Vermögensverwaltungsmandaten und Investitionen in illiquide Anlageprodukte
7. Entscheidet über den Kauf und Verkauf von Immobilien, Grundstücken und Baurechten
8. Entscheidet auf Antrag der Anlagekommission über den bei der Immobilienbewertung anzuwendenden Kapitalisierungszinssatz
9. Bezeichnet die Anlagekommission und deren Präsidenten
10. Kontrolliert die ordnungsgemässe Umsetzung der Anlagestrategien
11. Der Stiftungsrat entscheidet jährlich über die Wahrnehmung der Eigentümerinteressen (z.B. Aktionärsstimmrecht)
12. Beurteilt die Anlagetätigkeit und das Reporting
13. Analysiert periodisch die kosteneffiziente Umsetzung der Anlagestrategien gem. Art. 48a Abs. 3 BVV 2
14. Erlässt die Anlage- und Verwaltungsstrategien für Immobilien
15. Kann jederzeit weitere Bestimmungen zur Einschränkung oder Steuerung der Anlagetätigkeit erlassen
16. Sämtliche Beschlüsse des Stiftungsrats werden schriftlich festgehalten

4.2.2. Externer Investment Controller

Kommt ein externer Investment Controller zum Einsatz, so wird er vom Stiftungsrat beauftragt. Um seine Unabhängigkeit zu gewährleisten und Interessenskonflikten vorzubeugen, sollte er nicht mit der Vermögensverwaltung betraut sein (Trennung von Ausführung und Kontrolle). Die Aufgaben des Investment Controllers werden in einem schriftlichen Vertrag geregelt.

Aufgabenbeschreibung

Bezeichnung des Organs	Externer, unabhängiger Investment Controller
Stelleninhaber	ausgewiesene Investment Controller
Stellenbeschreibung	Beratungs- und Kontrollorgan zur Kontrolle der Investitionen
Stellvertretung	Ist beim Investment Controller selbst sichergestellt
Beratende Stellen	Geschäftsführer
Unterstellte Stellen	-
Beauftragte Stellen	-
Beschlussfassung	-

Hauptaufgaben / Kompetenzen

1. Kann im Rahmen des Strategie- und Investment Controllings auf Stufe Strategie die Entwicklung der Anlagestrategien und auf Stufe Umsetzung die Entwicklung der vergebenen Vermögensverwaltungsmandate und der illiquiden Anlagevehikel überwachen.
2. Überwacht die Entwicklung der Investitionen der Anlagekommission im Rahmen der Obligationen Satellit und Aktien Satellit Allokation gemäss Anlagestrategien (Anhang I) in Bezug auf die erzielte Rendite, die verursachten Kosten und die Risiken.

Berichtspflichten

Der externe Investment Controller rapportiert dem Stiftungsrat mindestens jährlich. Dabei ist insbesondere zu folgenden Punkten Stellung zu nehmen:

1. Renditeentwicklung der Vermögensanlagen gemäss Auftragspezifikation und der Benchmark (Rückblick).
2. Strategiecontrolling: Rückblick und Würdigung des Anlageergebnisses und Ausblick auf die nächste Jahresperiode.
3. Mandatscontrolling: Rückblick und Würdigung des Anlageergebnisses und gegebenenfalls Anpassungsempfehlung der Vermögensverwaltungsmandate und/oder der direkt von der Anlagekommission getätigten Investitionsentscheide in den Bereichen Obligationen Satellit und Aktien Satellit. Werden Investitionen der Anlagekommission und/oder illiquide Anlageprodukte kontrolliert, so ist die Rendite nicht nur der Benchmark gemäss Anhang I gegenüberzustellen, sondern auch mit der produktspezifischen Benchmark gemäss Anhang I zu vergleichen.
4. Kostencontrolling: Überwachung und Würdigung der effektiven Vermögensverwaltungskosten und Kostenaufstellung gemäss Art. 48a Abs. 3 BVV2.

4.2.3. Anlagekommission

Die vom Stiftungsrat ernannte Anlagekommission setzt sich aus mindestens 4 stimmberechtigten Mitgliedern, wovon mindestens 3 Stiftungsräte sind, sowie aus dem Geschäftsführer (mit beratender Stimme) zusammen. Der Stiftungsrat kann einen externen Anlageexperten in die Anlagekommission wählen. Der Vorsitz der Anlagekommission wird von einem Stiftungsrat wahrgenommen. Die Anlagekommission ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Entscheide werden mit einfacher Stimmmehrheit der anwesenden Mitglieder gefällt. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorsitzen den doppelt. Dringende Beschlüsse können auch auf elektronischem Wege gefasst werden.

Aufgabenbeschreibung

Bezeichnung des Organs	Anlagekommission der Alvosio Pensionskasse
Stelleninhaber	Mitglieder der Anlagekommission
Stellenbeschreibung	Exekutivorgan zur operativen Steuerung der Investitionen
Stellvertretung	Die Mitglieder der Anlagekommission vertreten sich gegenseitig
Beratende Stellen	Immobilienkommission
Unterstellte Stellen	Geschäftsführer
Beauftragte Stellen	Vermögensverwalter und Immobilienbewirtschafter
Beschlussfassung	Einfache Mehrheit; zur Beschlussfassung muss mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein

Hauptaufgaben / Kompetenzen

1. Bereitet die Entscheidungsgrundlagen für die Festlegung der Anlagestrategien und deren taktischen Bandbreiten vor
2. Schlägt dem Stiftungsrat die Erteilung neuer oder die Auflösung sowie Änderung bestehender Bankbeziehungen vor
3. Schlägt dem Stiftungsrat die Erteilung von Vermögensverwaltungsmandaten an Dritte vor
4. Ist im Rahmen der Satellitenanlagen Obligationen und Aktien bis zu einer Maximalgrösse gemäss Anlagestrategien (siehe Anhang I) selbständig für die Investitionsentscheidungen zuständig, wobei der Stiftungsrat über jede Investition informiert werden muss
5. Ist im Rahmen der indirekten Immobilienanlagen für die Wahrnehmung von Investitionsmöglichkeiten gemäss Anlagestrategien (siehe Anhang I) und gemäss Abschnitt 3.2 des Anlagereglements verantwortlich. Dabei ist eine angemessene Diversifikation über Regionen und Nutzungsarten sicherzustellen
6. Operative Umsetzung der Anlagestrategien
 - Zuweisung der Mittel an die berücksichtigten Bankinstitute
 - Beschluss über die Anlage der neu zufließenden Mittel
7. Koordiniert und kontrolliert die laufende Anlagetätigkeit (Vermögensverwalter etc.)
8. Beantragt dem Stiftungsrat Transaktionen in direkten oder indirekten Immobilienanlagen sowie umfassende Renovations- und Unterhaltsarbeiten
9. Beantragt dem Stiftungsrat den bei der Immobilienbewertung anzuwendenden Kapitalisierungszinssatz

Berichtspflichten

Die Anlagekommission berichtet dem Stiftungsrat vierteljährlich. Dabei ist insbesondere zu folgenden Punkten Stellung zu nehmen:

1. Renditeentwicklung des Portfolios und der Benchmark (Rückblick)
2. Kurz- und mittelfristiger Ausblick
3. Portfoliostruktur und taktische Änderungen
4. Vergleich der aktuellen Portfoliostruktur mit Strategien und taktischen Bandbreiten
5. Art und Umfang des Derivate Geschäfts inkl. Anteil OTC-Derivaten
6. Ausschöpfungsgrad der Limiten für den Derivate-Einsatz
7. Bestätigung der Einhaltung der Anlagerichtlinien und der taktischen Bandbreiten
8. Immobilienbericht

4.2.4. Immobilienkommission

Die Immobilienkommission besteht aus einem bis drei Mitgliedern des Stiftungsrates. Der Stiftungsrat kann einen externen Anlageexperten in die Immobilienkommission wählen. Ihre Zuständigkeiten und Aufgaben werden nachfolgend geregelt.

Aufgabenbeschreibung

Bezeichnung des Organs	Immobilienkommission der Alvosio Pensionskasse
Stelleninhaber	Fachpersonen aus der Immobilienbranche
Stellenbeschreibung	Legislativorgan zur Planung von Investitionen in direkten und indirekten Immobilienanlagen
Stellvertretung	Die Mitglieder der Immobilienkommission vertreten sich gegenseitig
Unterstellte Stellen	-
Beauftragte Stellen	-
Beschlussfassung	Die Immobilienkommission beschliesst mit einfachem Mehr die Anträge an die Anlagekommission. Sie ist vorbereitendes und beratendes Organ. Eine Beschlussfassung über Transaktionen erfolgt durch die Anlagekommission

Hauptaufgaben / Kompetenzen

1. Bereitet die Entscheidungsgrundlagen für die Investition und Devestition in direkten und indirekten Immobilienanlagen vor
2. Schlägt der Anlagekommission den Kauf oder Verkauf von direkten und indirekten Immobilienanlagen gemäss Immobilien Anlagerichtlinien vor (siehe Anhang III4). Die Immobilienkommission kann bis zu einem Betrag von 10% der Immobilienquote (Basis: letzte revidierte Jahresrechnung) für Investitionen verfügen. -Übersteigt die Investition diesen Betrag, ist die Zustimmung der Anlagekommission einzuholen
3. Beantragt der Anlagekommission umfassende Revisions- und Unterhaltsarbeiten von Immobilien
4. Beantragt der Anlagekommission den bei der Immobilienbewertung anzuwendenden Kapitalisierungszinssatz
5. Operative Fachberatung zuhanden der Anlagekommission
6. Fachliche Führung der Immobilienbewirtschafter, Baudienstleister und Immobilientreuhänder

Berichtspflichten

Die Immobilienkommission rapportiert der Anlagekommission vierteljährlich. Dabei ist insbesondere zu folgenden Punkten Stellung zu nehmen:

1. Status der geprüften Objekte der Immobilien-Suche
2. Wesentliche Änderungen im Status des Immobilienbestandes (z.B. Leerstände, Mietzinsanpassungen etc.)
3. Bericht über geplante und laufenden Renovations- und Unterhaltsarbeiten

4.2.5. Geschäftsführer

Die Bestellung und die Aufgaben der Geschäftsführung sind grundsätzlich im Organisationsreglement geregelt. Im Bereich der Vermögensbewirtschaftung gilt das Nachfolgende:

Aufgabenbeschreibung

Bezeichnung des Organs	Geschäftsführer der Alviso Pensionskasse
Stelleninhaber	Geschäftsführer
Stellenbeschreibung	Exekutivorgan für das Management der Vorsorgeeinrichtung. Steht dem Stiftungsrat und der Anlagekommission beratend zur Verfügung und protokolliert deren Sitzungen.
Stellvertretung	Wird vom Stiftungsrat auf Antrag des Stelleninhabers ernannt
Beauftragte Stellen	Banken, Vermögens- und Immobilienverwalter
Beschlussfassung	Entscheidet selbständig im Verantwortungsbereich

Hauptaufgaben / Kompetenzen

1. Beratung der Anlagekommission und des Stiftungsrates bei der Festlegung der Anlagestrategien und deren Umsetzung
2. Koordination der Umsetzung der Anlagestrategien
3. Rechnungslegung sowie Berichterstattung der Vorsorgeeinrichtung
4. Zuweisung und Abzug der Mittel an bzw. von den berücksichtigten Banken in Absprache mit der Anlagekommission
5. Wahrnehmung der Eigentümerinteressen (z.B. Stimmrecht an der GV)
6. Pflege der Beziehungen zu Banken, Vermögensverwaltern, Immobilienverwaltern und weiteren Mandatsträgern der Vorsorgeeinrichtung

Berichtspflichten

Der Geschäftsführer rapportiert dem Stiftungsrat mindestens vierteljährlich. Er wird dabei von externen Mandatsträgern der Vorsorgeeinrichtung (Vermögensverwalter, Bankvertreter, Immobilienverwalter etc.) unterstützt. Dabei ist insbesondere zu folgenden Punkten Stellung zu nehmen:

1. Liquiditätsplanung und ausstehende Debitoren
2. Zusammenfassung der Vermögensanlagen aus Sicht des Investment Controllings

4.2.6. Global Custodian

Der Stiftungsrat entscheidet über den Einsatz der Depotbank als Global Custodian. Die zu erbringenden Dienstleistungen umfassen i.d.R. die nachfolgend beschriebenen Aufgaben, welche vertraglich im Detail zu umschreiben sind:

Aufgabenbeschreibung

Bezeichnung des Organs	Global Custodian der Alvosio Pensionskasse
Stelleninhaber	Depotbank Dienstleister
Stellenbeschreibung	Depotstelle des Wertschriftenvermögens
Stellvertretung	Wird durch den Global Custodian selbst geregelt.
Beauftragte Stellen	Depotbank Dienstleister
Beschlussfassung	Entscheidet selbständig im Rahmen der Global Custody Vereinbarung

Hauptaufgaben / Kompetenzen

1. Titelaufbewahrung (physisch/synthetisch)
2. Abwicklung aller Wertschriftengeschäfte
3. Stellt sicher, dass er die Anforderungen gemäss Art. 48f-g BVV 2 erfüllt
4. Rückforderung von Quellen- und Verrechnungssteuern
5. Wertschriftenbuchhaltung
6. Kostentransparenzbericht
7. Rapportiert der Anlagekommission quartalsweise über die Entwicklung der Wertschriftenanlagen (konsolidiert und auf allen Stufen des Gesamtvermögens) und bestätigt die Einhaltung der gesetzlichen und der vertraglichen Vorgaben sowie der Anlagerichtlinien.

Berichtspflichten

Der Global Custodian rapportiert der Anlagekommission mindestens vierteljährlich. Dabei ist insbesondere zu folgenden Punkten Stellung zu nehmen:

1. Einhaltung der BVV2 Limiten sowie reglementskonforme Umsetzung der Anlagestrategien
2. Renditeentwicklung des Portfolios und der Benchmark (Rückblick) auf Ebene Gesamtstrategie, Anlageklassen und Investmentvehikel
3. Kurz- bis mittelfristig erwartete Entwicklung (Ausblick)
4. Portfoliostruktur und in der Berichtsperiode vorgenommene Änderungen
5. Vergleich der aktuellen Portfoliostruktur mit Strategien und taktischen Bandbreiten
6. Art und Umfang des Derivate Geschäfts inkl. Anteil OTC-Derivaten
7. Ausschöpfungsgrad der Limiten für den Derivate-Einsatz
8. Im Berichtszeitraum getätigte Transaktionen

4.2.7. Externe Vermögensverwalter

Die externen Vermögensverwalter werden von den im Rahmen der Aufbau- und Ablauforganisation definierten Stellen gemäss Anlagereglement ausgewählt und beauftragt. Ihre Aufgaben umfassen nachfolgend beschriebene Dienstleistungen:

Aufgabenbeschreibung

Bezeichnung des Organs	externe Vermögensverwalter der Alvosio Pensionskasse
Stelleninhaber	Vermögensverwalter / Fondsmanager
Stellenbeschreibung	Exekutivorgan für die Verwaltung des Wertschriftenvermögens.
Stellvertretung	Wird durch die externen Vermögensverwalter / Fondsmanager selbst geregelt.
Beauftragte Stellen	Vermögensverwalter und Fondsmanager
Beschlussfassung	Entscheidet selbständig im Rahmen des Vermögensverwaltungsvertrags/Fondsvertrages

Hauptaufgaben / Kompetenzen

1. Durchführung der Vermögensanlage im Rahmen der definierten Vermögensverwaltungsverträge/Fondsverträge
2. Einhaltung der gesetzlichen und vertraglichen Vorgaben
3. Stellt sicher, dass er die Anforderungen gemäss Art. 48f-g BVV 2 erfüllt

Berichtspflichten

Die Vermögensverwalter rapportiert dem Global Custodian mindestens vierteljährlich. Dabei ist insbesondere zu folgenden Punkten Stellung zu nehmen:

1. Renditeentwicklung des Portfolios/Anlagevehikels und der Benchmark (Rückblick)
2. Kurz- bis mittelfristig erwartete Entwicklung (Ausblick)
3. Portfoliostruktur und in der Berichtsperiode vorgenommene Änderungen

5. Ablauforganisation des Anlageprozesses

5.1. Überblick über die Ablauforganisation

Der Anlageprozess ist der Vorgang von der zielbestimmten Anlageentscheidung (Anlagestrategien) zur konkreten Vermögensanlage am Kapitalmarkt. Darüber hinaus zählt die permanente Überprüfung und Anpassung der Vermögensanlagen im Hinblick auf die Erreichung des Anlageziels zum Anlageprozess. Die wichtigsten Prozessschritte und die Einordnung der darin involvierten Stellen sind im nachfolgenden Funktionendiagramm zusammengefasst:

Prozessschritt	Periodizität	Antrag	Entscheid	Umsetzung
Strategische Allokation	Bei Bedarf, mindestens alle 5 Jahre	AK	SR	VV
Taktische Bandbreiten	b. Bedarf	AK	SR	VV
Selektion Wertschriften	b. Bedarf	VV/AK	VV/SR	VV/GF
Selektion Satellitenanlagen	b. Bedarf	AK	AK	AK/GF
Selektion Immobilien	b. Bedarf	AK	AK	GF
Mandate	b. Bedarf	AK	SR	GF (inkl. laufende Kontrolle)

Tabelle 1: Ablauforganisation der Alvosio Pensionskasse

SR = Stiftungsrat

AK = Anlagekommission

GF = Geschäftsführer

VV = Vermögensverwalter

IV = Immobilienverwalter

5.2. Reporting und Kontrollaufgaben

5.2.1. Grundsätze

Die Anlagen und deren Bewirtschaftung sind laufend zu überwachen. Über die verschiedenen Überwachungsinhalte ist periodisch und stufengerecht Bericht zu erstatten, sodass die verantwortlichen Organe über aussagekräftige Informationen verfügen.

Die Berichterstattung hat sicherzustellen, dass die einzelnen Kompetenz-Ebenen so informiert werden, dass sie die ihnen zugeordnete Führungsverantwortung wahrnehmen können. Das Reporting erfolgt durch die Berichterstattung der am Anlageprozess beteiligten Stellen von unten nach oben. Jede Stelle hat dabei bestimmte, in diesem Reglement definierte interne Kontroll- und Überwachungsfunktionen zwecks Überprüfung der Zielerreichung wahrzunehmen.

Alle mit der Vermögensanlagetätigkeit der Stiftung beauftragten Stellen sind dafür verantwortlich, Ereignisse, welche den Wert der Vermögensanlagen erheblich gefährden oder erheblich gefährden könnten, unverzüglich der Anlagekommission und dem Stiftungsrat zur Kenntnis zu bringen.

**5.2.2. Das Informations- und Reporting-Konzept im Überblick**

Inhalt	Verfasser	Empfänger	Periodizität
Anlagestruktur, Vergleich mit Strategien und Benchmarks, Anlageklassen und Anlagevehikel, Bandbreiten, Performance, Performance Attribution, Derivate-Exposure	GC	AK	mindestens vierteljährlich
Anlagestruktur, Vergleich mit Strategie und Benchmarks auf Ebene Gesamtstrategie und Anlageklassen, Bandbreiten, Performance, Performance Attribution, Derivate-Exposure, Vermögensentwicklung, Änderungen in der taktischen Allokation, Bestätigung, dass Anlage-richtlinien eingehalten worden sind	AK	SR	Vierteljährlich
Kurzkomentar Immobilien: Allgemeine Situation, Mieterbestand, Besondere Ereignisse etc.	IV	AK	Vierteljährlich
Vermögensentwicklung, Vergleich mit Benchmark, Performance Attribution, Risiko- und Kostenkontrolle	EIC	SR	Mindestens jährlich
Verletzung von Anlagerichtlinien und Handlungsvorschriften	Alle	AK/SR	sofort
Vermögensentwicklung, Anlagestrategien, Marktentwicklung, Bestätigung, dass Anlage-richtlinien eingehalten worden sind, Derivate-Exposure, Performance	SR	D	Jährlich
Kontrollstellenbericht	KS	SR	Jährlich

Tabelle 2: Informations- und Reporting-Konzept der Alvosio Pensionskasse

*SR = Stiftungsrat**AK = Anlagekommission**GC = Global Custodian**GF = Geschäftsführer**VV = Vermögensverwalter**EIC = Externer Investment Controller**IV = Immobilienverwalter**KS = Kontrollstelle**D = Destinatäre*

6. ASIP Charta

Mit Antrag vom 19. Oktober 2009 hat sich die Alvoso Pensionskasse dem Schweizerischen Pensionskassenverband ASIP angeschlossen. Durch diese Mitgliedschaft unterstellt sich die Stiftung der ASIP-Charta. Damit erfüllt die Alvoso Pensionskasse die geltenden gesetzlichen Bestimmungen über die Loyalität in der Vermögensverwaltung und bietet den Versicherten Gewähr, dass das Vermögen der Vorsorgeeinrichtung ausschliesslich zu ihrem Nutzen verwendet und jeglicher Missbrauch vermieden wird.

Schlieren, 30.10.2025

Der Stiftungsrat der Alvoso Pensionskasse

Remo Schällibaum
Präsident des Stiftungsrates

Wolfgang Fanger
Vizepräsident des Stiftungsrates

Anhang I: Strategische Vermögensstruktur und Benchmark

1. Pooling der Vorsorgewerke und Opting Down Möglichkeiten

Die Pensionskasse bildet drei Anlagepools für die aktiven Vorsorgewerke sowie einen Anlagepool für Rentneranschlüsse.

Die aktuelle Strukturkennzahl ist das Verhältnis des überobligatorischen Altersguthabens zum gesamten Vorsorgekapital (Altersguthaben und Rentendeckungskapital). Die Grenzwerte dieser Strukturkennzahl liegen bei <20% für eine Zuordnung in den Anlagepool «Stetig», ≥20% und <60% für eine Zuordnung in den Anlagepool «Ausgewogen» und ≥60% für eine Zuordnung in den Anlagepool «Ertrag». Den Vorsorgewerken wird die Poolzuteilung zu Beginn jeden Jahres mitgeteilt. Alle Vorsorgewerke können ihr jeweiliges Anlagerisiko reduzieren und sich einem Anlagepool mit tieferem Anlagerisiko zuordnen lassen (Opting Down). Die Möglichkeit einer Erhöhung des Anlagerisikos (Opting Up) besteht hingegen nicht.

2. Strategische Vermögensstrukturen und taktische Bandbreiten

Für jede Kategorie wird eine strategische Zielgewichtung sowie eine Bandbreite in Abhängigkeit von ihrem Anteil an der Strategie gemäss nachfolgender Tabelle festgelegt. Die unteren und oberen taktischen Bandbreiten definieren die maximal zulässigen Abweichungen von der strategischen Zielstruktur. Es handelt sich dabei um Interventionspunkte. Die Einhaltung der taktischen Bandbreiten wird monatlich überprüft.

Anlagepool Rentner Anlagekategorien	Absicherung in CHF	Minimum	Strategie	Maximum	Limiten BVV2*
Liquidität		0.00%	2.00%	5.00%	
Hypotheken CHF		0.00%	0.00%	5.00%	
Obligationen CHF Inland		12.00%	20.00%	28.00%	
Obligationen FW	X	8.00%	13.00%	18.00%	
Obligationen FW Unternehmen	X	5.00%	10.00%	15.00%	
Obligationen Satellit	X	0.00%	0.00%	3.00%	
Total Obligationen & Liquidität		25.00%	45.00%	74.00%	
Aktien Schweiz		5.50%	9.00%	12.50%	
Aktien Global Industrieländer		5.50%	9.00%	12.50%	
Aktien Global Industrieländer	X	0.00%	0.00%	0.00%	
Aktien Emerging Markets		0.00%	1.00%	2.00%	
Aktien Satellit	X	0.00%	0.00%	3.00%	
Total Aktien		11.00%	19.00%	30.00%	max. 50%
Immobilien Schweiz		12.00%	18.00%	24.00%	
Immobilien Ausland nicht kotiert	X	5.00%	7.00%	9.00%	max. 10%
Total Immobilien		17.00%	25.00%	33.00%*	max. 30%
Infrastruktur	X	0.00%	7.00%	10.00%	max. 10%
Infrastruktur		0.00%	7.00%	10.00%	max. 10%
Private Equity**		0.00%	4.00%	6.00%	
Private Debt**		0.00%	0.00%	3.00%	
Alternative Anlagen		0.00%	4.00%	9.00%	max. 15%
Anlagen beim Arbeitgeber		0.00%	0.00%	2.00%	max. 5%
Total			100.00%		
FW Anteil nach Absicherungen***	X	7.00%	14.00%	19.00%	max. 30%

Tabelle 3: Anlagepool Rentner: Strategische Vermögensstruktur und taktische Bandbreiten



Anlagepool Stetig Anlagekategorien	Absiche- rung in CHF	Minimum	Strategie	Maximum	Limiten BVV2*
Liquidität		0.00%	2.00%	5.00%	
Hypotheken CHF		0.00%	0.00%	5.00%	
Obligationen CHF Inland		13.00%	22.00%	31.00%	
Obligationen FW	X	5.00%	10.00%	15.00%	
Obligationen FW Unternehmen	X	2.50 %	5.00%	7.50%	
Obligationen Satellit	X	0.00%	0.00%	3.00%	
Total Obligationen & Liquidität		20.50%	39.00%	63.50%	
Aktien Schweiz		7.50%	12.00%	16.50%	
Aktien Global Industrieländer			11.00%	15.00%	
Aktien Global Industrieländer	X	7.00%	0.00%		
Aktien Emerging Markets		1.00%	2.00%	3.00%	
Aktien Satellit	X	0.00%	0.00%	3.00%	
Total Aktien		15.50%	25.00%	37.50%	max. 50%
Immobilien Schweiz		12.00%	18.00%	24.00%	
Immobilien Ausland nicht kotiert	X	5.00%	7.00%	9.00%	max. 10%
Total Immobilien		17.00%	25.00%	33.00%*	max. 30%
Infrastruktur	X	0.00%	7.00%	10.00%	max. 10%
Infrastruktur		0.00%	7.00%	10.00%	max. 10%
Private Equity**		0.00%	4.00%	6.00%	
Private Debt**		0.00%	0.00%	3.00%	
Alternative Anlagen		0.00%	4.00%	9.00%	max. 15%
Anlagen beim Arbeitgeber		0.00%	0.00%	2.00%	max. 5%
Total			100.00%		
FW Anteil nach Absicherungen***	X	8.00%	17.00%	24.00%	max. 30%

Tabelle 4: Anlagepool Stetig: Strategische Vermögensstruktur und taktische Bandbreiten



Anlagepool Ausgewogen Anlagekategorien	Absiche- rung in CHF	Minimum	Strategie	Maximum	Limiten BVV2*
Liquidität		0.00%	0.00%	5.00%	
Hypotheiken CHF		0.00%	0.00%	5.00%	
Obligationen CHF Inland		11.00%	18.00%	25.00%	
Obligationen FW Unternehmen	X	7.00%	12.00%	17.00%	
Obligationen Satellit	X	0.00%	0.00%	3.00%	
Total Obligationen & Liquidität		18.00%	30.00%	55.00%	
Aktien Schweiz		10.00%	14.00%	18.00%	
Aktien Global Industrieländer		11.00%	12.00%	21.00%	
Aktien Global Industrieländer	X		4.00%		
Aktien Emerging Markets		3.00%	4.00%	5.00%	
Aktien Satellit	X	0.00%	0.00%	3.00%	
Total Aktien		24.00%	34.00%	47.00%	max. 50%
Immobilien Schweiz		12.00%	18.00%	24.00%	
Immobilien Ausland nicht kotiert	X	5.00%	7.00%	9.00%	max. 10%
Total Immobilien		17.00%	25.00%	33.00%*	max. 30%
Infrastruktur	X	0.00%	7.00%	10.00%	max. 10%
Infrastruktur		0.00%	7.00%	10.00%	max. 10%
Private Equity**		0.00%	4.00%	6.00%	
Private Debt**		0.00%	0.00%	3.00%	
Alternative Anlagen		0.00%	4.00%	9.00%	max. 15%
Anlagen beim Arbeitgeber		0.00%	0.00%	2.00%	max. 5%
Total			100.00%		
FW Anteil nach Absicherungen***	X	11.00%	20.00%	27.00%	max. 30%

Tabelle 5: Anlagepool Ausgewogen: Strategische Vermögensstruktur und taktische Bandbreiten



Anlagepool Ertrag Anlagekategorien	Absiche- rung in CHF	Minimum	Strategie	Maximum	Limiten BVV2*
Liquidität		0.00%	0.00%	5.00%	
Hypotheken CHF		0.00%	0.00%	5.00%	
Obligationen CHF Inland		5.00%	10.00%	15.00%	
Obligationen FW Unternehmen	X	5.00%	10.00%	15.00%	
Obligationen Satellit	X	0.00%	0.00%	3.00%	
Total Obligationen & Liquidität		10.00%	20.00%	43.00%	
Aktien Schweiz		12.00%	18.00%	24.00%	
Aktien Global Industrieländer		12.00%	12.00%	24.00%	
Aktien Global Industrieländer	X		6.00%		
Aktien Welt Small Caps		3.00%	4.00%	5.00%	
Aktien Emerging Markets		3.00%	4.00%	5.00%	
Aktien Satellit	X	0.00%	0.00%	3.00%	
Total Aktien		30.00%	44.00%	61.00%	max. 50%
Immobilien Schweiz		12.00%	18.00%	24.00%	
Immobilien Ausland nicht kotiert	X	5.00%	7.00%	9.00%	max. 10%
Total Immobilien		17.00%	25.00%	33.00%*	max. 30%
Infrastruktur	X	0.00%	7.00%	10.00%	max. 10%
Infrastruktur		0.00%	7.00%	10.00%	max. 10%
Private Equity**		0.00%	4.00%	6.00%	
Private Debt**		0.00%	0.00%	3.00%	
Alternative Anlagen		0.00%	4.00%	9.00%	max. 15%
Anlagen beim Arbeitgeber		0.00%	0.00%	2.00%	max. 5%
Total			100.00%		
FW-Anteil nach Absicherungen***	X	14.00%	24.00%	32.00%	max. 30%

Tabelle 6: Anlagepool Ertrag: Strategische Vermögensstruktur und taktische Bandbreiten

* Wird das BVV2 Limit auf konsolidierter Ebene überschritten, gelten die Vorschriften von Art. 50 Abs. 4 BVV2 (Erweiterungsartikel).

** Erfüllen die Anlagen die Anforderungen gemäss Art. 53 Abs. 1 Bst. d^{ter} sowie Abs. 2 BVV2, so werden sie nicht zu den Alternativen Anlagen gerechnet. Für diesen Fall beträgt das BVV2 Limit in der Summe 5.0%.

*** Zur Erreichung des notwendigen CHF-Anteils wird in währungsgesicherte Anlagegefässe investiert.

Dieser Anhang ersetzt die Anlagerichtlinien vom 1. Januar 2023 und tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Anhang II: Wertschwankungsreserven (Art. 48e BVV2)

Zum Ausgleich von Wertschwankungen auf der Aktivseite sowie zur Gewährleistung der notwendigen Verzinsung der Verpflichtungen werden auf der Passivseite der kaufmännischen Bilanz Wertschwankungsreserven gebildet.

Pro Vorsorgewerk wird eine Zielgrösse der Wertschwankungsreserve definiert, ausgehend von der jeweiligen Zielgrösse der Wertschwankungsreserve auf Stufe Anlagepool. Die notwendigen Zielgrössen der Wertschwankungsreserven auf Stufe der Anlagepools werden nach der finanzökonomischen Methode ermittelt. Beim finanzökonomischen Verfahren wird aufgrund der Rendite- und Risikoeigenschaften der Anlagekategorien der Anlagestrategien die Wertschwankungsreserven ermittelt, welche mit hinreichender Sicherheit eine geforderte Minimalverzinsung der gebundenen Vorsorgekapitalien über einen Horizont von einem Jahr ermöglicht. Die Zielgrössen der Wertschwankungsreserven werden in Prozenten der Verpflichtungen ausgedrückt.

Die Berechnung der Zielgrössen der Wertschwankungsreserven auf Stufe Vorsorgewerk ist im Rückstellungsreglement definiert. Die verwendeten Parameter für die Berechnung der Zielgrösse der Wertschwankungsreserve pro Anlagestrategie sind in folgender Tabelle festgehalten:

Anlagepool	Stetig	Ausgewogen	Ertrag
Volatilität*	Xx	xx	Xx
Stabilität*	Xx	xx	Xx
Sicherheitsniveau	Xx	xx	Xx
Vola-Faktor (VaR)	xx	xx	xx

* Die Volatilitäten der Anlagestrategien und die Stabilitäten der Anlagepools sind der ALM-Studie vom Januar 2026 entnommen.

Für den Anlagepool Rentner muss keine Zielgrösse der Wertschwankungsreserve definiert werden, da der Deckungsgrad dieses Vorsorgewerks bei 100% gehalten wird.

Anhang III: Anlagerichtlinien

1. Bestimmungen zur Vermögensanlage in Wertschriften

Zulässig sind alle gemäss Art. 53 BVV2 zulässigen Anlagen. Auf der Grundlage von Art. 50 Abs. 4 BVV2 kann von den Erweiterungen der Anlagemöglichkeiten Gebrauch gemacht werden, sofern die Einhaltung von Art. 50 Abs. 1 bis 3 BVV2 im Anhang der Jahresrechnung schlüssig dargelegt werden kann.

Im Rahmen des Auftrages an die Anlagekommission sowie an den Vermögensverwalter und den Immobilienverwalter sind die Anlagerichtlinien zu präzisieren.

2. Bestimmungen zur Vermögensanlage in Alternative Anlagen

Alternative Anlagen gem. Art. 53 Abs. 1 lit. e BVV2 sind zulässig. Pro Einzelinvestment gilt eine Beschränkung von maximal 3% des Gesamtvermögens. Einzelanlagen mittels diversifizierter kollektiver Anlagen, diversifizierter Zertifikate oder diversifizierter Produkte unterliegen dieser Beschränkung nicht.

3. Bestimmungen zur Vermögensanlage in Immobilien

Der Erwerb von Immobilien erfolgt ausschliesslich zu Kapitalanlagezwecken. Mit der Anlage in Immobilien darf keine Hebelwirkung aufgebaut werden. Von dieser Regelung ausgenommen ist die Belehnung von Immobilien zur vorübergehenden Liquiditätsbeschaffung im Rahmen der Immobilienbewirtschaftung bis zu maximal 30% des Verkehrswertes des Immobilienportfolios. Solche Kredite sind innerhalb von 24 Monaten zurückzuzahlen.

4. Bestimmungen zum Einsatz von Derivaten

Die Verwendung von Derivaten erfolgt ausschliesslich im Einklang mit den Vorgaben von Art. 56a BVV2 sowie der Fachempfehlung des Bundesamtes für Sozialversicherung zum Einsatz und zur Darstellung der derivativen Finanzinstrumente vom 15. Oktober 1996.

4.1. Zwecke des Derivate-Einsatzes

Derivate dienen vorrangig der Feinsteuerung der Risikostruktur der Vermögensanlagen im Hinblick auf die besonderen Sicherheitsbedürfnisse der Stiftung. Dazu zählen insbesondere die Absicherung von Markt-, Zins- und Währungsrisiken.

Details bezüglich des Derivate-Einsatzes sind im Rahmen des Auftrages an die Vermögensverwalter zu präzisieren.

4.2. Wahrung der Fungibilität

Um die jederzeitige Handelbarkeit zu gewährleisten, müssen die Derivate an geregelten Märkten im In- und Ausland gehandelt werden.

Ausserbörsliche Derivate-Transaktionen (OTC-Handel) sind nur mit den vom Stiftungsrat genehmigten Gegenparteien unter Einhaltung der geltenden Kreditrestriktionen zulässig.

4.3. Einbezug von Derivaten in die Kennziffernberechnung

Offene Derivate-Positionen müssen bei der Berechnung der Kennziffern, die aufgrund gesetzlicher oder reglementarischer Vorschriften erlassen bzw. vorgeschrieben wurden, berücksichtigt werden.

4.4. Limiten für den Derivate-Einsatz

4.4.1. Limiten aufgrund von Kreditrisiken

Die direkte Gegenpartei muss über ein Mindestrating von A verfügen (Standard & Poor's oder gleichwertig).

Für Forderungen aus offenen Derivate-Positionen (positive Marktwerte) gegenüber OTC-Gegenparteien sind die Schuldnerbeschränkungen und Diversifikationsbestimmungen nach BVV 2 zu berücksichtigen.

Die Anrechnung der Derivate an die Schuldnerbeschränkungen erfolgt auf der Basis des BVV 2-Exposures der Derivate.

4.4.2. Limiten aufgrund von Kennziffern-Vorschriften

Limiten und Begrenzungen der Anlagetätigkeit müssen unter Einberechnung der BVV 2-Exposure eingehalten werden.

5. Fremdfinanzierung

Grundsätzlich nimmt die Alvoso Pensionskasse keine Fremdmittel auf.

Die Belehnung der Wertschriften mittels Lombardkredite oder in anderer Form ist strikte verboten. Der Aufbau einer Hebelwirkung (implizite Kreditaufnahme) mittels derivativer Instrumente ist ebenfalls strikte untersagt.

Von dieser Regelung ausgenommen ist die Belehnung von Immobilien gemäss Ziffer 3 der Anlagerichtlinien.

6. Bewertungsgrundsätze

6.1. Bewertung von Wertschriftenanlagen

Grundsätzlich sind alle Aktiven zu Marktwerten per Bilanzstichtag zu bewerten. Massgebend sind die Kurse wie sie von den Depotstellen ermittelt werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen Art. 48 BVV 2 resp. Swiss GAAP FER Nr. 26 Ziffer 3.

6.2. Bewertung von Immobilien

Der Marktwert wird pro Objekt nach dem zu erwartenden Nettomiettertrag unter Berücksichtigung eines risikogerechten Kapitalisierungszinssatzes ermittelt. Dieser entspricht in der Regel dem vom Stiftungsrat periodisch im Anforderungsprofil für Immobilien festgelegten Kapitalisierungszinssatz zuzüglich einer Marge für den Unterhalt, den Betrieb und die Verwaltung. Die in den kommenden Jahren notwendigen, werterhaltenden Sanierungskosten (mietrechtlich nicht überwälzbare Sanierungskosten) sind bei der Marktwertermittlung zu berücksichtigen.

Beim Neuerwerb im laufenden Rechnungsjahr kann der Kaufpreis dem Marktwert entsprechen.